

## GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten  
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland)

### A. Problem und Ziel

Aufgrund der Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 (BGBl. I. S. 2034) wurde der Ladenschluss in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt. Damit obliegt die Neukonzeption der Ladenöffnungszeiten ausschließlich den Ländern.

Um die Ladenöffnungszeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen gesetzlich festzulegen und den Schutz der dort beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu gewährleisten, ist ein Ladenöffnungsgesetz dringend erforderlich. Dabei können gleichzeitig die geänderten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

### B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Ladenöffnungsgesetzes regelt die Ladenöffnungszeiten an Werk- sowie an Sonn- und Feiertagen. An Werktagen ist die Ladenöffnungszeit wie bisher geregelt, da im Saarland derzeit ein weiterer Bedarf nicht gesehen wird.

Nicht erlaubt wird die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Aus religiösen, kultur- und familienpolitischen Gründen sollen diese Tage unverändert der Besinnung dienen. Wie bereits seit langem praktiziert, ist eine Öffnung nur an vier Sonntagen im Jahr erlaubt. Nur in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten sowie auf dem Flughafen und Bahnhöfen oder in Apotheken, Kiosken und Tankstellen ist zur Abdeckung eines bestehenden allgemeinen Versorgungsinteresses weiterhin die Ladenöffnung an Sonntagen notwendig und sinnvoll und soll daher Bestand haben.

Durch das vorliegende Ladenöffnungsgesetz wird der Abbau bürokratischer Regelungen fortgesetzt.

### C. Alternativen

Keine.

Ausgegeben: 10.10.2006

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

## **G e s e t z**

### **zur Regelung der Ladenöffnungszeiten**

#### **(Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland)**

#### **Vom ...**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen,
2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

#### **§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten**

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 bis 24 Uhr zulassen,

3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

#### § 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

#### § 5 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

#### § 6 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

#### § 7 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,

2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.

(3) In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

## § 8

### Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt.

(2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein. Für die Abgabe von Weihnachtsbäumen ist Absatz 3 entsprechend anwendbar.

## § 9

### Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 10

## Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

## § 11

## Aufsicht und Auskunft

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den Ortspolizeibehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

(4) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitgleichgewicht ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den Aufsicht führenden Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 bis 3 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
  - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
  - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,

- c) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
  - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
  - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

(2) Gleichzeitig treten folgendes Gesetz und folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Gesetz Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),
2. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (Erste Ladenschlussverordnung - 1. LSchIV) vom 27. November 1963 (Amtsbl. S. 713),
3. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte Ladenschlussverordnung - 4. LSchIV) vom 2. November 1967 (Amtsbl. S. 922),
4. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Fünfte Ladenschlussverordnung - 5. LSchIVO) vom 21. August 1978 (Amtsbl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 150),
4. Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste Ladenschlussverordnung – 6. LSchIVO) vom 2. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 998).

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Aufgrund der Änderung des Grundgesetzes mit Wirkung vom 1. September 2006 (BGBl. I. S. 2034) wurde der Ladenschluss in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt. Damit obliegt die Neukonzeption der Ladenöffnungszeiten ausschließlich den Ländern.

Bei dem Gesetzentwurf wurden die bisherigen Probleme des Einzelhandels berücksichtigt unter dem Beibehalt von Bewährtem. Die Kernpunkte des Saarländischen Ladenöffnungsgesetzes sind im Wesentlichen:

- Die Beibehaltung der Ladenöffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr;
- Weiterhin wird es nur vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Jahr geben. Der Verkauf wird wie bisher auf fünf Stunden beschränkt, um den Sonn- und Feiertagsschutz sicherzustellen;
- Der erste Adventssonntag im Dezember kann im Rahmen der vier zulässigen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für den Verkauf frei gegeben werden;
- Der Weihnachtsbaumverkauf an den Adventssonntagen ist nun im bestimmten Rahmen zulässig;
- An einem Werktag im Jahr ist der Verkauf unter bestimmten Voraussetzungen auch bis 24 Uhr erlaubt;
- Die Regelungen für Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte wurde vereinfacht;
- Der Gesetzentwurf sieht Arbeitszeitregelungen an Sonn- und Feiertagen zum Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel vor. Für sie gelten in Zukunft die gleichen Regelungen wie für die Beschäftigten in anderen Branchen.

Im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz werden die gesetzlichen Bestimmungen dem Sprachgebrauch angepasst und vereinfacht. Der Gesetzentwurf löst das bisherige Ladenschlussgesetz sowie die dazu ergangenen saarländischen Verordnungen ab. Insgesamt wird durch das vorliegende Ladenöffnungsgesetz der Abbau bürokratischer Regelungen fortgesetzt.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

In § 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Sinne dieses Gesetzes erläutert. Um unter die Bestimmungen dieses Gesetzes zu fallen, müssen Waren von einer festen Verkaufsstelle an jedermann verkauft werden bzw. werden an dieser Stelle Warenbestellungen entgegengenommen. Nicht erfasst wird der elektronische Handel z. B. Internethandel und der Verkauf von Privat an Privat.

In Absatz 2 wird der Begriff des Feiertages erläutert. Feiertage sind solche Tage, die gesetzlich als Feiertage festgesetzt sind.

In Absatz 3 wird der Begriff des Reisebedarfs im Sinne dieses Gesetzes erklärt. Hier sind Waren erfasst, die typischer Weise als Reiseartikel anzusehen sind.

**Zu § 3 (Allgemeine Ladenöffnungszeiten)**

§ 3 regelt die allgemeinen Öffnungszeiten für Verkaufsstellen, wobei Bäckereien als Ausnahme bereits ab 5.30 Uhr die Verkaufsstelle öffnen dürfen.

Nr. 1 regelt die allgemeinen werktäglichen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr. Die bisherigen Öffnungszeiten werden als ausreichend angesehen, da schon bisher die möglichen Öffnungszeiten von nur sehr wenigen Betrieben ausgeschöpft werden.

Nr. 2 erlaubt den Kommunen, an einem Tag im Jahr aus Anlass eines besonderen Ereignisses die Öffnungszeiten bis 24 Uhr zu erweitern. Dies dient auch der Versorgung des Besucherzustroms, der bei besonderen Veranstaltungen zu erwarten ist.

Nr. 3 regelt die Ladenöffnungszeit am einem werktäglichen 24. Dezember. Hier wird die Öffnungszeit von 6 bis 14 Uhr begrenzt.

**Zu § 4 (Apotheken)**

In § 4 wird die Ladenöffnungszeit für Apotheken geregelt. Hier besteht eine Versorgungspflicht der Apotheken, die der Ladenöffnungszeit gleich kommt.

Nach Abs. 2 in Verbindung mit § 11 ordnet die Apothekerkammer des Saarlandes an, welche Apotheke zu welchen Zeiten die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln übernimmt.

**Zu § 5 (Tankstellen)**

§ 5 erweitert die allgemeinen Öffnungszeiten für Tankstellen auf alle Tage des Jahres zu allen Zeiten des Tages. Damit wird die Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoff an allen Tagen des Jahres gewährleistet.

Abs. 2 enthält eine Auflistung der Waren, die außerhalb der Ladenöffnungszeiten von Tankstellen an jedermann verkauft werden dürfen.

**Zu § 6 (Verkaufsstellen auf Personbahnhöfen und dem Flughafen)**

Auf Personenbahnhöfen und auf dem Flughafen dürfen Verkaufsstellen an allen Tagen des Jahres geöffnet sein. Außerhalb der Ladenöffnungszeiten ist nur der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

**Zu § 7 (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen)**

§ 7 regelt den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

Abs. 1 Nr. 1 regelt den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von fünf Stunden. Es handelt sich dabei um Waren des sofortigen Ge- bzw. Verbrauchs. Die Liste der aufgeführten Waren ist abschließend.

Abs. 1 Nr. 2 regelt den Verkauf von Waren anlässlich einer Veranstaltung oder einer Ausstellung für die Veranstaltungsdauer bzw. während der Öffnungsdauer, sofern die Waren in engem Bezug zu der Veranstaltung oder zur Ausstellung stehen. Dies dient in erster Linie der Versorgung der Besucher und Besucherinnen.

Abs. 2 regelt den Verkauf leicht verderblicher Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen.

Nach Abs. 3 können in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten bestimmte Waren auch an Sonntagen verkauft werden. Dies dient in erster Linie der Versorgung der Besucher und Besucherinnen.

#### **Zu § 8 (Weitere Verkaufssonntage und -feiertage)**

Nach Abs. 1 können die Verkaufsstellen an vier Sonn- und Feiertagen im Jahr nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Diese fünf Stunden sollen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In Abs. 2 sind die Sonn- und Feiertage aufgeführt, die nicht in Anspruch genommen werden dürfen bzw. an denen die Verkaufsstellen nicht geöffnet werden dürfen.

Abs. 3 regelt den Verkauf von Weihnachtsbäumen. Diese dürfen an den Adventssonntagen gleich der Dauer und Zeit des Abs. 1 vertrieben werden. Damit wird eine Gleichbehandlung von Erzeuger und Händler erreicht.

Gemäß Abs. 4 dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel bis 14 Uhr geöffnet sein, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Dies dient der Versorgung der Bevölkerung.

#### **Zu § 9 (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)**

Nach § 9 kann die oberste Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn dies im öffentlichen Interesse zwingend notwendig ist.

#### **Zu § 10 (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen)**

Soweit den Verkaufsstellen eine Ladenöffnung erlaubt ist, können die Beschäftigten entsprechend dem § 11 Arbeitszeitgesetz beschäftigt werden. In § 11 Arbeitszeitgesetz werden sowohl die Beschäftigungszeiten als auch die entsprechenden Ausgleichszeiten geregelt.

#### **Zu § 11 (Aufsicht und Auskunft)**

In den ersten 3 Absätzen des Gesetzes werden die entsprechenden Zuständigkeiten geregelt.

In Abs. 4 ist die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen geregelt.

Abs. 5 enthält die Verpflichtung der Arbeitgeber gegenüber den zuständigen Behörden.

#### **Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 12 enthält die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände sowie die Höhe des Bußgeldes.

#### **zu § 13 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

Hier wird das zeitnahe In-Kraft-Treten des Gesetzes geregelt. Ferner werden die bisherigen Ladenschluss-Verordnungen sowie das Zuständigkeitsgesetz des Saarlandes außer Kraft gesetzt.

Das Gesetz ist bis zum 31.12.2010 befristet.